

Samtgemeinde Ilmenau

Der Samtgemeindebürgermeister



Aktenzeichen: 10 00 06
Melbeck, den 18.06.2012

Hauptsatzung der Samtgemeinde Ilmenau, Landkreis Lüneburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ilmenau in seiner Sitzung am 06. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Mitgliedsgemeinden; Name und Sitz

1) Die Gemeinden

- a) Barnstedt
- b) Deutsch Evern
- c) Embsen
- d) Melbeck

bilden eine Samtgemeinde.

- 2) Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden bildet den Samtgemeindebereich.
- 3) Die Samtgemeinde führt den Namen Samtgemeinde Ilmenau. Sie hat ihren Sitz in Melbeck, Landkreis Lüneburg.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Samtgemeinde Ilmenau zeigt einen schrägen blauen Wellenbalken, rechts unten ein rotes Herz, links oben drei rote Herzen. Darüber einen gelben Löwen.
- 2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Ilmenau – Landkreis Lüneburg“.
- 3) Jede Verwendung des Samtgemeindewappens durch andere ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde zulässig.

§ 3 Aufgaben

- 1) Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 NKomVG genannten Aufgaben.
- 2) Die Samtgemeinde bestellt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gem. § 8 NKomVG.
- 3) Die Samtgemeinde erfüllt die von den Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG übertragene Aufgabe „Wirtschaftsförderung“.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

- 1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Ziffer 14 und 16 NKomVG beschließt der Samtgemeinderat nur, wenn der Vermögenswert 11.000,-- € übersteigt.
- 2) Verträge der Samtgemeinde mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Samtgemeinderat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500,-- € nicht übersteigt.

§ 5 Bekanntmachungen

- 1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekanntgemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 6, Melbeck, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden.
In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- 2) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Samtgemeinde Ilmenau vor dem Rathaus vorgenommen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit gesetzlich nicht eine andere Zeit vorgeschrieben ist.

§ 6 Bürgerbefragung und Einwohnerversammlung

- 1) Der Samtgemeinderat kann in Angelegenheiten der Samtgemeinde die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Frage festzuhalten.
- 2) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Samtgemeinderatsbeschluss durchgeführt werden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Samtgemeinderat das Ergebnis der Befragung mit.

- 3) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister kann gemäß § 85 Abs. 5 NKomVG zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder Teile des Samtgemeindegebietes durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- 1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Rat zu wenden. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- 2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Unterrichtung der Einwohner

- 1) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- 2) Die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9

Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters

- 1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen/Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters, die die Bezeichnung „stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin/stellvertretender Samtgemeindebürgermeister“ führen, und zwar mit dem Zusatz, der die Reihenfolge der Vertretungsberechtigung festlegt. Sie vertreten die Samtgemeindebürgermeisterin/den Samtgemeindebürgermeister bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde.

§ 10
Samtgemeindeausschuss

- 1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als ZuhörerIn/Zuhörer teilzunehmen.

§ 11
Zuständigkeit der Samtgemeindebürgermeisterin/des
Samtgemeindebürgermeisters

- 1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Samtgemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- 2) In einer vom Samtgemeinderat nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zu beschließenden Richtlinie werden die Entscheidungszuständigkeiten der Samtgemeindebürgermeisterin/des Samtgemeindebürgermeisters für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besonders festgelegt.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.03.2004 außer Kraft.

Melbeck, den 06. Jun i 2013

Samtgemeinde Ilmenau

(Stebani)
Samtgemeindebürgermeister